

II-2138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 4. November 1987

Präs.: 05. Nov. 1987

Mo. zu 803-NR/87

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Probst betreffend Visapflicht für Frankreich-Besucher aus Nicht-EG-Staaten beantworte ich wie folgt:

Gemäß Artikel 33 der Satzung des Europarates finden die ordentlichen Sitzungsperioden der Parlamentarischen Versammlung am Sitz des Rates statt; dies ist nach Artikel 11 der Satzung die Stadt Straßburg. Ein Abgehen von dieser Bestimmung würde gemäß Artikel 33 voraussetzen, daß "die (Parlamentarische) Versammlung und das Ministerkomitee in beiderseitigem Einvernehmen anders entscheiden". Von der Überlegung abgesehen, ob überhaupt eine Aussicht besteht, derartige Beschlüsse dieser beiden Organe zu erwirken, bieten die dem Präsidenten des Nationalrates durch das Bundes-Verfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Nationalrates übertragenen Aufgaben jedenfalls keinen Raum für Initiativen in diesem Bereich. Einzig zuständig hiefür wären gegebenenfalls die vom Nationalrat und vom Bundesrat entsandten Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

